

BGer 1C_673/2025 vom 24. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_673_2025

FR: TF 1C_673/2025 du 24 novembre 2025

IT: TF 1C_673/2025 del 24 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 7. November 2025 erhob Jennifer Iseli beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Stimmrechtsbeschwerde bezüglich der kantonalen Volksabstimmung vom 30. November 2025 betreffend Teilrevision des Spitalgesetzes vom 22. November 2004 des Kantons Schaffhausen (SHR 813.100). Sie ersuchte dabei, die Durchführung der Volksabstimmung vorsorglich zu suspendieren bzw. die Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses aufzuschieben, bis über die Beschwerde rechtskräftig entschieden sei. Die Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen leitete die Beschwerde mit Schreiben vom 12. November 2025 zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weiter. Mit Verfügung vom 13. November 2025 wies der Präsident der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung das erwähnte Gesuch der Beschwerdeführerin ab. Jeweils mit Verfügung vom 14. November 2025 wurde dieser Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses und den weiteren Verfahrensbeteiligten Frist zur Einreichung einer allfälligen Vernehmlassung angesetzt.

E. 2

Mit Eingabe vom 20. November 2025 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde zurückgezogen. Damit ist das vorliegende Beschwerdeverfahren als durch Beschwerderückzug erledigt im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben. Auf eine Kostenerhebung kann umständehalber verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.